

# RS OGH 2001/3/29 6Ob25/01x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2001

## Norm

KO §1

KO §3

KO §81a

## Rechtssatz

Der Masseverwalter als Vertreter der Masse hat diese gegenüber der Steuerbehörde zu vertreten, die Bücher des zur Konkursmasse gehörigen Unternehmens zu führen und die Steuererklärungen abzugeben. Diese Rechtshandlungen sind solche, die die Masse betreffen. Der Masseverwalter hat im Interesse der Konkursmasse Mängel der Buchführung des Gemeinschuldners zu beheben, beispielsweise eine zur Beschönigung der Lage des Unternehmens vom Geschäftsführer veranlasste Überbewertung der Aktiven in der Bilanz durch Berichtigung abgegebener Steuererklärungen zu korrigieren.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 25/01x  
Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 25/01x  
Veröff: SZ 74/58

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115004

## Dokumentnummer

JJR\_20010329\_OGH0002\_0060OB00025\_01X0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)